

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln

Aufgrund des § 10 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2, 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Verwaltungsausschuss in einem Eilverfahren gem. § 89 S.1 NKomVG am 27.03.2020 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln vom 18.09.2019 beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln vom 18.09.2019

Artikel 1

§ 2 (Gebührensätze) wird wie folgt ergänzt:

4. Aufgrund steigender Personal- und Sachkosten sowie zur allgemeinen Erhöhung des Elternanteils an der Finanzierung der Gesamtkosten werden die in Ziffer 1 bis 3 genannten Gebühren ab dem 01.01.2021 jährlich um 3 % erhöht.
Die Höhe der jährlichen Gebühren wird jeweils in einer gesonderten Anlage bekanntgegeben.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Hameln, den 27.03.2020

Stadt Hameln


(Oberbürgermeister)